



Kundmachung:

Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern werden die dem Wiener-Stadterweiterungsfonde gehörigen, aus dem bei der k. k. niederoesterreichischen Hofbauverwaltung nach dem bezüglichen Messungs- und Bedingungsplan zur Einricht dinständiger Pläne mit ihrer Lage und ihrem Flächenmaße nachstehenden Bauplätze:

~~A. N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8~~ K. N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, (zweite vom ehemaligen Rindmarkt und der Elisabethkirche) für den B. N. 1, 2, 3, 4. und C) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (vom Franz Joseph Quai)* im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung von dem Magistrat, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern veräußert.

Die Kaufplätze haben demnach ihre finant bezüglichen Offerte bei der k. k. niederoesterreichischen Hofbauverwaltung, bei welcher um 6 Juni 1860 Vormittags um 12 Uhr die Eröffnung dieser Offerte vorgenommen worden wird, bis längstens 5. ten Juni 1860 um 2 Uhr Nachmittags zu überreichen.

Jeder solche Offert kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn dasselbe

- 1) mit dem vorchriftsmäßigen Betrag von 30 kr. öst. W. versehen, von dem Offerten, unter Angabe seines Charakters und Namens der Kaufmännig unterschrieben und versiegelt überreicht wird;
- 2) wenn dasselbe eine genaue Beschreibung der zu kaufen beabsichtigten Plätze, falls mit ihrer im Plane nachstehenden Nummer, dann die genaue mit Ziffern und Buchstaben anzudeutende Angabe des Konkreten enthält, zu dessen Erfüllung sich der Offert verpflichtet;
- 3) wenn der Offertent dann erklärt, daß er sich der ihm bekannten, von ihm selbst, oder von einem mit einer legalisirten und amtlich zu rückzubehaltenden Vollmacht versehenen Person eigentümlich unterzeichneten Bedingungsbedingungen vollinhaltlich unterwerfe. -
- 4) Wenn das Offert, so fern es von mehreren Kaufplätzen gemeinschaftlich überreicht wird, die Erklärung dasselben für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur ungetheilten Hand, d. i. Einmal für Alle und Alle für Einmal zu wollen, enthält, und
- 5) wenn dasselbe mit dem in den Bedingungen vorgeschriebenen fünfprozentigen Caution, oder mit der Kaupfbescheinigung, über demselben, versehen ist.

Offerte, welche nicht mit allen diesen Forderungen versehen sind, oder auf dem Abdruck der obgenannten Präskripten nicht zu sehen sind, werden nicht in Betrachtung genommen, bleiben bei dieser Offertverhandlung unberücksichtigt.

Das Lagermaß der von Personendigen vorgenommenen Besichtigung dieser Plätze kann bei der k. k. n. ö. Hofbauverwaltung eingesehen werden, wo eine Exempla der Bedingungsbedingungen sammt Anlagen, nach Maßgabe der daselbst vorfindlichen Vorsetze in Empfang genommen werden können.

Wien, den 18. ten Mai, 1860.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie.

